



1000 BRÜSSEL
Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

27 -05- 1998

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref

U/Ref.

Beilagen

29.328/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 19. Februar 1998 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Verwaltung der Bewirtschaftung der Agrarproduktion (DG3) - Dienst Milch - gerichtete Klage aufgrund der Sendung von in französischer Sprache abgefaßten Dokumenten an einen deutschsprachigen Einwohner einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes untersucht. Es handelt sich u.a. um einen Beschluß vom 26. Mai 1997 über die Weigerung zum Zugang zum Quotenfonds (Akz. ME/DB/613/6/6125).

Der Betroffene ist Herr Albert Willems, Wereth 15 in 4770 Amel.

*

* *

Die Auskunftsanfrage der SKSK beantworteten Sie am 2. Februar 1998 folgendermaßen (Übersetzung):

„ Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1997 (Akz. 29.328/II PD) über die Sendung eines in französischer Sprache abgefaßten Dokuments an einen deutschsprachigen Einwohner einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes (Herrn Albert Willems, wohnhaft in Amel, Wereth 15) habe ich aufmerksam gelesen.

Dieses in französischer Sprache abgefaßte Schreiben betraf eine Antwort (vom 26.05.1997) auf einen vom Produzenten gegen den Weigerungsbeschluß zum Zugang zum Quotenfonds eingereichten Beschwerdebrief (vom 09.04.1997). Frühere Schreiben, wie die Empfangsbescheinigung (vom 24.01.1997) und der Beschluß zur Weigerung (vom 03.04.1997), sind in deutscher Sprache abgefaßt worden.

Die Tatsache, daß das Schreiben nicht in deutscher Sprache abgefaßt wurde, war ein Irrtum, der jedoch keinerlei Einfluß auf den durch die Verwaltung gefaßten Beschluß hatte.

So schnell wie möglich nach Meldung dieses Irrtums (am 14.11.1997) wurden zwei Schreiben (in deutscher Sprache) an Herrn WILLEMS abgeschickt. Das erste Schreiben enthielt unsere Entschuldigung für den Nichtgebrauch der deutschen Sprache und die Mitteilung, daß der vorher mitgeteilte Beschluß weiterhin zu gelten habe. Das zweite Schreiben war die Übersetzung des ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Schreibens.

Meiner Antwort vom 08.01.1998 auf das Schreiben vom 20.11.1997 des Herrn Minister Wilfried SCHRÖDER fügte ich im übrigen bereits eine Abschrift dieser Schreiben bei. „

Gemäß Artikel 41 § 1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben.

Das Zusenden einer Antwort auf eine eingereichte Beschwerde stellt eine Beziehung mit einer Privatperson i.S.d. KSG dar.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch die Tatsache zur Kenntnis, daß die Situation berichtigt worden ist, da aus Ihrer Antwort zu entnehmen ist, daß durch Schreiben vom 14. November 1997 die Mitteilung in deutscher Sprache an den Kläger erfolgt ist.

Laut Artikel 58 KSG sind alle Verwaltungsakte, durch die hinsichtlich der Form gegen die Bestimmungen der KSG verstoßen wird, ungültig und müssen durch die Behörde, von der sie ausgehen, ordnungsgemäß ersetzt werden. Diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn L. TOBBACK, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

